

ETH-Beschwerdekommision

Postfach | CH-3001 Bern

Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Rechenschaftsbericht an den ETH-Rat

2016

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
VORWORT – PRÉFACE – PREFAZIONE	3
RECHENSCHAFTSBERICHT an den ETH-RAT (Art. 9 Abs. 3 GO ETH-BK)	4
ZUSAMMENSETZUNG DER ETH-BESCHWERDEKOMMISSION	5
GESCHÄFTSGANG	5
GESCHÄFTSÜBERSICHT	5
Allgemeines	5
Bundesverwaltungsgericht	7
STATISTIK	8
Aktueller Geschäftsgang	8
Entscheide der oberen Instanzen	13
WEITERZUG VON URTEILEN – ERGEBNISSE	15
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDE – Entwicklungen aus der Praxis	17
Personalrechtliche Entscheidungen	17
Behindertengleichstellungsrecht	19
Besondere Einzelfälle	22

VORWORT – PRÉFACE – PREFAZIONE

Die ETH-Beschwerdekommision hat das erste Jahr ihrer vierten Amtsperiode beendet. Entsprechend ihrem Auftrag behandelt sie als Spezialverwaltungsgericht für den Bereich der eidgenössischen technischen Hochschulen Beschwerden gegen Verfügungen der einzelnen Anstalten. Sie betreffen namentlich die Zulassung zum Studium, Examen und arbeitsrechtliche Fragen. Mein Dank geht an die Mitglieder der Kommission sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Bern.

La Commission de recours interne des écoles polytechniques fédérales vient de terminer la première année de sa quatrième période de fonction. Conformément à sa mission, elle traite, en tant que tribunal administratif spécialisé du domaine des écoles polytechniques fédérales, les recours contre les décisions des différents établissements. Ils portent principalement sur les examens et l'admission aux études ainsi que sur le droit du travail. Mes remerciements vont aux membres de la Commission et aux collaborateurs et collaboratrices de son secrétariat à Berne.

La Commissione di ricorso dei politecnici federali a terminato il primo anno del suo quarto periodo di carica. Conformemente al suo compito tratta, quale tribunale amministrativo specializzato del settore dei politecnici federali, i ricorsi contro le decisioni dei vari enti. Essi riguardano segnatamente l'ammissione agli studi, gli esami e il diritto del lavoro. Ringrazio i membri della commissione come pure le collaboratrici e i collaboratori della cancelleria a Berna.

Hansjörg Peter
Präsident der ETH-Beschwerdekommision

RECHENSCHAFTSBERICHT

Gemäss Art. 9 Abs. 3 Geschäftsordnung der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erstatten wir Ihnen den jährlichen Bericht über die Tätigkeit der ETH-Beschwerdekommision.

Bern, im März 2017

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:



Hansjörg Peter

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



Yolanda Schärli

ZUSAMMENSETZUNG DER ETH-BESCHWERDEKOMMISSION

Die ETH-BK setzte sich am Ende des Berichtsjahres 2016 wie folgt zusammen:

Präsident:

Peter Hansjörg

Vizepräsidentin:

Vogt Beatrice

Mitglieder:

Antille Consuelo

Philippe Jonas

Ramseier Dieter

Schärli Yolanda

Schlaepfer Rodolphe

Geschäftsstelle:

Schärli Yolanda, Leiterin/Instruktionsrichterin (Beschäftigungsgrad 80 %)

Allimann Joanna, Gerichtsschreiberin (Beschäftigungsgrad 60 %)

Butticaz Laurent, Gerichtsschreiber (Beschäftigungsgrad 15 %)

Thür Sibylle, Gerichtsschreiberin (Beschäftigungsgrad 80 %)

Graber-Marti Ruth, Kanzleiangestellte (Beschäftigungsgrad 60 %)

GESCHÄFTSGANG

Die ETH-BK hat in 6 Sitzungen 31 Fälle entschieden. 18 weitere Fälle konnten im Einzelrichterverfahren erledigt werden. Einzelheiten zeigt der nachfolgende Statistikeil (vgl. STATISTIK_Aktueller Geschäftsgang_Erledigungen und Pendenzen, S. 8 sowie Prozesserledigung, S. 10).

GESCHÄFTSÜBERSICHT

Allgemeines

Im Berichtsjahr sind 45 Beschwerden bei der ETH-BK eingegangen. 23 betrafen die ETH Lausanne (EPFL). 21 richteten sich gegen Verfügungen der ETH Zürich (ETHZ) und 1 ging die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) an.

Die Anzahl der eingegangenen Beschwerden liegt mit 45 Eingängen das erste Mal seit Jahren unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre. Ein Vergleich der Amtsperioden, wie wir ihn im

letztjährigen Geschäftsbericht gemacht haben, bestätigt dies ohne Weiteres. Auffallend sind die rückläufigen Zahlen bei beiden Hochschulen. Bei den Forschungsanstalten blieben die Zahlen ungefähr gleich.

Bei der ETH Zürich hat sich dieser Trend bereits im vorangegangenen Jahr abgezeichnet, als nur 33 anstelle von 43, 41 oder 38 Beschwerden eingegangen sind. 21 Stück sind indessen wenig. Ähnlich wie im Jahr 2015 gab es auch dieses Jahr nur drei personalrechtliche Beschwerden, wovon eine ein Lehrlingsverhältnis betraf und damit ein Spezialfall war (vgl. Besondere Einzelfälle, S. 22 und v.a. S. 17). Die andere hatte eine Arbeitszeugnisstreitigkeit zum Gegenstand, bei welcher bereits das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis im Jahr zuvor Anlass zu einer Beschwerde gegeben hatte (vgl. Personalrechtliche Entscheidungen, S. 17). Bei der dritten Beschwerdeangelegenheit war eine Ferienabgeltung strittig.

Die Zahl der personalrechtlichen Beschwerden ist im Berichtsjahr rückläufig. Bemerkenswert ist insbesondere, dass keine einzige Beschwerde gegen ein Kündigungsverfahren erhoben wurde. Die Gründe für diese Entwicklung sind für die ETH-BK nicht offenkundig. Womöglich werden viele arbeitsrechtliche Konflikte – namentlich Auflösungen von Arbeitsverhältnissen – mit einer Vereinbarung gelöst. Dies dürfte seit der Teilrevision des Bundespersonalgesetzes (Mitte 2013) einfacher geworden sein, zumal selbst bei gerichtlichem Obsiegen des Arbeitnehmers in den meisten Fällen nur eine Abgangsentschädigung ausgerichtet und kaum mehr wie früher, auch gegebenenfalls eine Weiterbeschäftigung angeordnet wird.

Auch im Studienbereich sind 18 Beschwerden viel weniger als im Jahr zuvor, wo 31 eingelangt sind. Viele dieser Beschwerden waren materiell zu beurteilen. Zudem zeigt sich nun deutlich – ansatzweise war dies bereits früher der Fall – dass zahlreiche Beschwerdeverfahren vielschichtiger sind und länger dauern. Auch die Auswirkungen für die Betroffenen sind regelmässig sehr einschneidend. Nennenswert in diesem Zusammenhang sind vor allem die gesundheitlich bedingten Beschwerden, deren Anzahl zwar abgenommen hat, dafür hatte sich die ETH-BK vermehrt mit strittigen Fragen um den Nachteilsausgleich im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechts zu beschäftigen (vgl. Behindertengleichstellungsrecht, S. 19). Zudem gab es nur einzelne, einfache Prüfungsbeschwerden zu beurteilen. Dagegen galt es häufiger, komplizierte Exmatrikulationsverfahren zu entscheiden.

Bei einer einzelnen Beschwerde schliesslich geht es um eine bestrittene Bibliotheksgebühr.

Bei der EPFL waren im Berichtsjahr 23 Eingänge zu verzeichnen. Das sind 11 weniger als im Vorjahr. Anders als bei der ETH Zürich ist die Anzahl personalrechtlicher Beschwerden mit 9 nach wie vor hoch. Davon richteten sich 5 Beschwerden gegen fristlose oder ordentliche Kündigungen der Arbeitsverhältnisse. 14 Beschwerden stammten aus dem allgemeinen Studienrecht, wovon 6 Zulassungsbeschwerden sind. Bei 5 geht es um Zulassungen zu Master-Studiengängen, bei einer zu einem Bachelor-Studiengang. Im Vorjahr fiel die hohe Anzahl der Zulassungsbeschwerden auf. Jetzt ist sie mit sechs wieder ungefähr gleich wie in den Jahren zuvor. Hervorzuheben ist zudem ein Beschwerdeverfahren gegen einen disziplinarisch bedingten Studienausschluss.

Eine weitere personalrechtliche Beschwerde ging gegen eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die EMPA bei der ETH-BK ein.

Die Beschwerdeeingänge sind bei beiden Hochschulen klar zurückgegangen. Das fällt auf. Seit Bestehen der ETH-BK wuchs die Anzahl der Beschwerden mit einer einzigen Ausnahme stets an. So zeichnete sich die letzte Amtsperiode durch ein grosses Wachstum aus. Die Gründe für den Rückgang sind unklar. Mögliche Erklärungen wurden im Zusammenhang mit den personalrechtlichen Beschwerden an der ETH Zürich bereits erwähnt. Wie es sich im Studienbereich

verhält, bleibt dagegen offen. Die Zahl von anspruchsvollen Verfahren hat zugenommen. Die markante Abnahme von leichteren Fällen mag darauf zurückzuführen sein, dass sich gerade bei den sogenannten gesundheitlichen Beschwerden eine gewisse Rechtssicherheit verfestigen konnte, was grundsätzlich positiv zu werten ist. Möglicherweise handelt es sich auch um eine zufällige und damit vorübergehende Erscheinung.

Die ETH-BK erliess im Berichtsjahr 29 materielle und 20 formelle Urteile. Dies bei 45 Beschwerdeingängen. Es konnten mithin Beschwerden abgebaut werden. Ein Vergleich der Anzahl bei den Erledigungen zeigt, dass insbesondere die formellen Erledigungen markant und die materiellen im Gegensatz zu den beiden letzten Jahren nur wenig zurückgegangen sind. Sie – die materiellen – entsprechen ziemlich genau dem Durchschnitt der letzten Amtsperiode (2015: 36 formell, 34 materiell; 2014: 33 formell, 35 materiell; 2013: 33 formell, 28 materiell; 2012: 42 formell, 22 materiell; 2011: 28 formell, 27 materiell; 2010: 30 formell, 30 materiell).

31 % der Erledigungen erfolgten innert 3 Monaten. 68 % der Beschwerden wurden innert eines halben Jahres (0 bis 6 Monate) entschieden und 18 % innert 6 bis 9 Monaten (Verfahrensdauer, S. 12). Die Verfahrensdauer fällt im Gesamten etwas weniger vorteilhaft aus, als im vergangenen Jahr (39 % innert 3 Monaten; 66 % innert eines halben Jahres), was auch darauf zurückzuführen ist, dass die ETH-BK im Berichtsjahr deutlich weniger formelle Entscheide aussprach.

Bundesverwaltungsgericht

6 Urteile und eine prozessleitende Verfügung wurden an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Dies ergibt bei 49 Erledigungen eine Anfechtungsquote von 12.24 %. Die Quote entspricht derjenigen im Vorjahr bis auf die Kommastellen (12.85 %).

STATISTIK

Aktueller Geschäftsgang

Erledigungen und Pendenzen

Urteile

	Übertrag vom Vorjahr	Eingänge Berichtsjahr	Total zu bearbeitende Fälle	Pendent am Ende des Berichtsjahres	(Erledigungen) Entscheide im Berichtsjahr
	2016	2016	2016	2016	2016
EPFL	15	23	38	10	27*
ETHZ	9	21	30	9	21
EMPA	0	1	1	0	1
Total	24	45	69	19	49

* 2 Eingänge aus dem Jahr 2015 wurden vereinigt und mit 1 Urteil im Jahr 2016 erledigt.

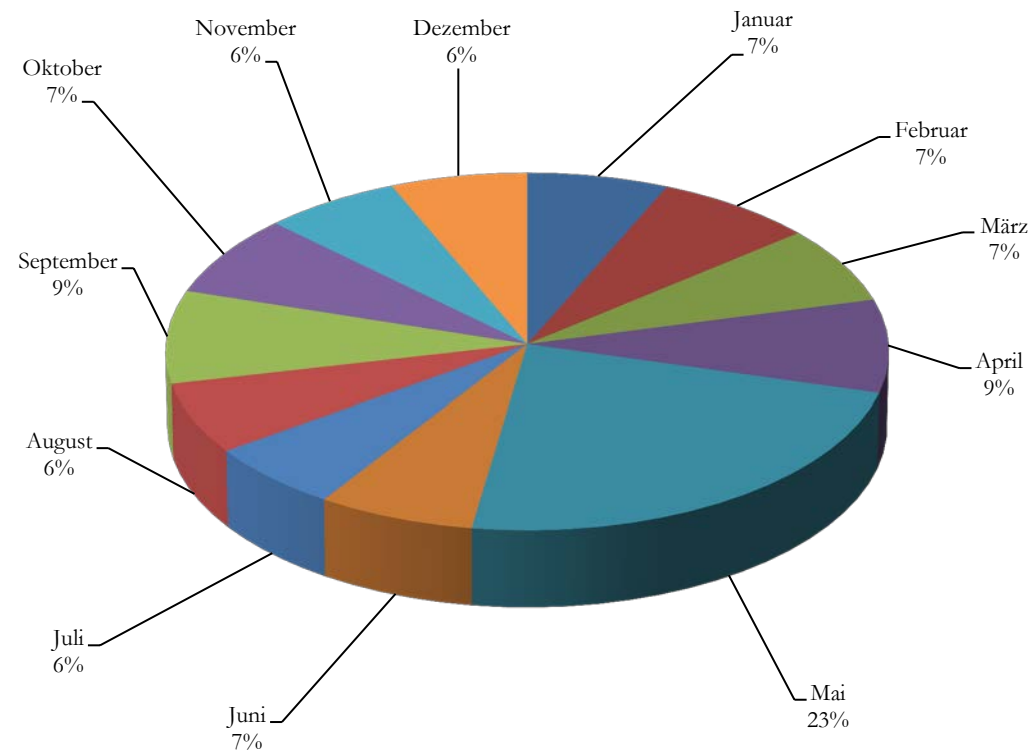
Zwischenverfügungen

	prozessleitende Verfügungen 2016	
	mit Rechtsmittel- belehrung	ohne Rechtsmittel- belehrung
EPFL	3	108
ETHZ	3	112
EMPA	0	1
Total	6	221

Schriftenverkehr 2016

Schriftenverkehr									Stellungnahmen BVGer				andere Schreiben				Anzahl	Urteile der Einzelrichterin							
ETHZ			FA			EPFL			ETHZ	FA	EPFL	Total	ETHZ	FA	EPFL	Total		Abschreibungen				Nichteintreten			
Zverf	Schreiben	Total	Zverf	Schreiben	Total	Zverf	Schreiben	Total										ETHZ	FA	EPFL	Total	ETHZ	FA	EPFL	Total
115	164	279	1	0	1	111	84	195	4	0	7	11	2	0	0	2	488	3	1	4	8	3	0	7	10

FA = Forschungsanstalten



Prozesserledigung

	Gutheissung der Beschwerde		Abweisung	Gegenstandslos	Nichteintreten	
	ganz	teilweise				Überweisung Art. 8 VwVG
	2016	2016	2016	2016	2016	2016
EPFL	2	4	8*	5	7	2*
ETHZ	3	1	11	3	2	1
EMPA	0	0	0	1	0	0
Total	5	5	19	9	9	3

* Ein Beschwerdeverfahren wurde teilweise abgewiesen und darüber hinaus an eine andere Instanz überwiesen. Dieser Fall wird in beiden Tabellen erfasst (Abweisung und Überweisung Art. 8 VwVG).

Erledigungen nach Rechtsgebiet

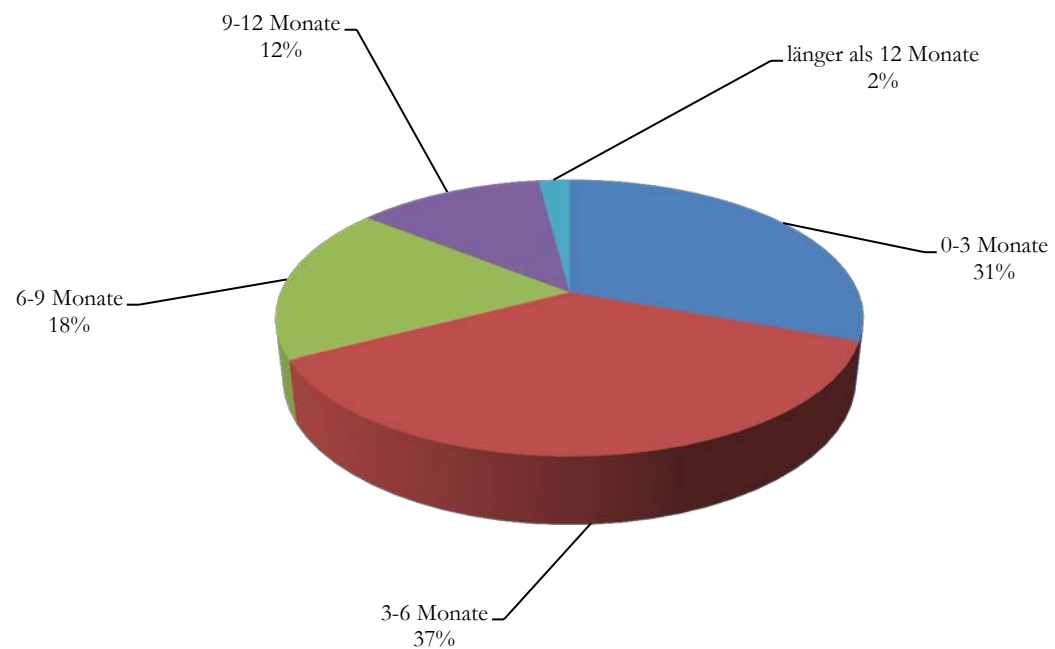
	Personalrecht	Hochschulrecht
	2016	2016
EPFL	5	22
ETHZ	3	18
EMPA	1	0
Total	9	40

Erledigung durch Kommissions-/Zirkular- oder Einzelrichterentscheid

	Sitzungsentscheid	Zirkularentscheid	Einzelrichterentscheid	Total Erledigungen
	2016	2016	2016	2016
EPFL	16	0	11	27
ETHZ	15	0	6	21
EMPA	0	0	1	1
Total	31	0	18	49

Verfahrensdauer (Zeitdauer netto – d. h. ohne Sistierung) – Erledigte Geschäfte

	0-3 Monate	3-6 Monate	6-9 Monate	9-12 Monate	länger als 12 Monate
	2016	2016	2016	2016	2016
Erledigte Geschäfte	15	18	9	6	1



Entscheide der oberen Instanzen

Entscheide 2016

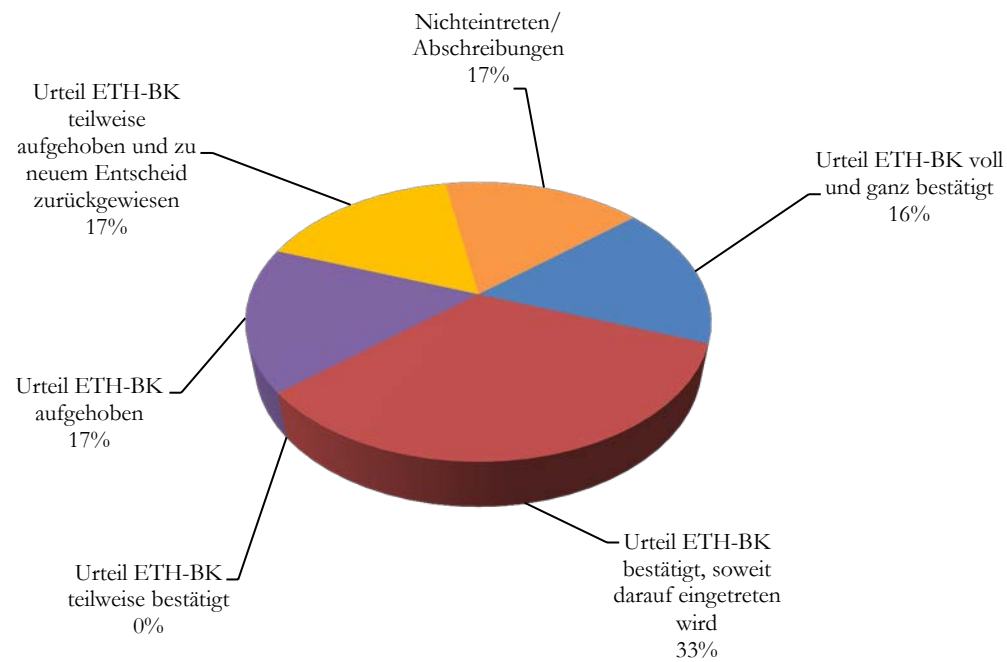
	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)		Bundesgericht (BGer)	
	2016		2016	
	EPFL	ETHZ, EMPA	EPFL	ETHZ
Weiterzug an obere Instanz	5	1	1	0
Entscheide der oberen Instanzen	3	3	1	0
Pendent im jeweiligen Berichtsjahr	4	1	0	0

Zwischenverfügungen 2016

	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)		Bundesgericht (BGer)	
	2016		2016	
	EPFL	ETHZ	EPFL	ETHZ
Weiterzug an obere Instanz	1	0	0	0
Entscheide der oberen Instanzen	1	0	0	0
Pendent im jeweiligen Berichtsjahr	0	0	0	0

Erfolgsstatistik BVGer 2016

Urteil ETH-BK voll und ganz bestätigt	Urteil ETH-BK bestätigt, soweit darauf eingetreten wird	Urteil ETH-BK teilweise bestätigt	Urteil ETH-BK aufgehoben	Urteil ETH-BK teilweise aufgehoben und zu neuem Entscheid zurückgewiesen	Nichteintreten/Abschreibungen
1	2	0	1	1	1



WEITERZUG VON URTEILEN – ERGEBNISSE

Das Bundesverwaltungsgericht fällte im Berichtsjahr 6 Urteile und einen Entscheid über den Suspensiveffekt einer Beschwerde in Angelegenheiten, welche die ETH-BK beurteilt hatte. Die ETH Zürich war in zwei Verfahren Partei. Das eine Verfahren betraf einen Grundrechtseingriff, welchen ein Verein geltend gemacht hatte. Beim anderen Fall ging es um eine Exmatrikulation. Die ETH Lausanne war in zwei bundespersonalrechtlichen Beschwerdeverfahren Vorinstanz. Beim ersten Entscheid ging es um die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit. Das zweite Beschwerdeverfahren konnte das Bundesverwaltungsgericht infolge eines Vergleichs der ETH Lausanne mit einem ehemaligen Doktoranden abschreiben (vgl. dazu *Ro.X. gegen ETH Lausanne*, S. 18, 5614/2014; A-3733/2016). Zudem fällte das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zugunsten der ETH Lausanne aus dem Bereich des Hochschulrechts. Ein bundespersonalrechtliches Urteil erging gegen die EMPA. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

Das Bundesverwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 20. Oktober 2016 *i.S. V.X. gegen ETH Zürich* (2415/2015; A-136/2016) die Beschwerde des erwähnten Vereins gegen das Flugblatt-Verbot auf dem Areal des ETH-Hauptgebäudes in Zürich gut und hob das Urteil der ETH-BK vom 29. Oktober 2015 auf (vgl. Besondere Einzelfälle des Jahresberichts 2015, S. 24). Es beurteilte insbesondere die Verhältnismässigkeit anders, als es die ETH-BK getan hatte. Laut Bundesverwaltungsgericht hätte das gleichzeitige Verteilen von Flugblättern durch zwei Personen auf der Polyterrasse zusätzlich zur Kundgebung vom 13. Mai 2015 – zumindest unter Auflagen – bewilligt werden müssen. Die ETH-BK sah das anders. Ihrer Ansicht nach lag die Einschränkung der Grundrechte im überwiegenden öffentlichen Interesse und war damit als verhältnismässig zu betrachten.

In der Angelegenheit *C.X. gegen die ETH Zürich* (5414/2014; A-258/2016) wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines Studenten des Bachelor-Studiengangs in Architektur mit Urteil vom 8. November 2016 ab. Es bestätigte das Urteil der ETH-BK vom 29. Oktober 2015 in allen Punkten, dies obgleich der Beschwerdeführer ein neues Beweismittel (ein für den massgeblichen Zeitpunkt aktuelles Arztzeugnis für eine strittige Prüfung) eingereicht hatte. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte dieses als nicht relevantes Novum.

Eine gegen einen Nichteintretensentscheid (*B.X. gegen EMPA* [2615/2015; A-4699/2015]) erhobene Beschwerde eines Angestellten der EMPA wies das Bundesverwaltungsgericht ab, soweit es darauf eingetreten ist. Hinsichtlich der Überprüfung der Personalbeurteilung kam es zum Schluss, dass die ETH-BK den Verfügungscharakter derselben zu Recht verneint hatte. Weiter führte es aus, dass gemäss Art. 27 Abs. 6 PVO-ETH die beiden ETH wie auch die Forschungsanstalten verpflichtet seien, ein internes Organ zu bezeichnen, an welches sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Meinungsverschiedenheiten über die Leistungsbeurteilung wenden können. Daher obliege es der EMPA, ob und in welcher Form sie die Personalbeurteilung einer Überprüfung unterziehe. Aufgrund der gesetzlichen Ordnung könne offen bleiben, ob die EMPA tatsächlich gehalten sei, eine Differenzbereinigung vorzunehmen, wie es die ETH-BK vorgesehen hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied in der Beschwerdeangelegenheit *R.X. gegen die ETH Lausanne* (4014/2014; A-3631/2015) mit Urteil vom 4. Februar 2016, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit es darauf eingetreten ist. Dieses Urteil bildete den Anfechtungsgegenstand des nachfolgend erwähnten Entscheids des Bundesgerichts. Strittig war insbesondere der Studienausschluss eines Bachelor-Studenten der Architektur, welcher das propädeutische Jahr das zweite Mal nicht bestanden hatte, weil er im ersten Versuch nur in vier Fächern Prüfungen ablegte und

im zweiten überhaupt zu keinen Prüfungen antrat. Der Beschwerdeführer seinerseits brachte im Wesentlichen vor, er sei wegen diverser Rechtsstreitigkeiten rund um seine Exmatrikulation an der Universität Zürich am Studium verhindert gewesen. Zudem hätte er an der ETH Lausanne gar nicht gültig immatrikuliert werden können, da er seinerzeit an der Universität Zürich nicht korrekt exmatrikuliert worden sei.

In einem weiteren Beschwerdeverfahren hatte das Bundesverwaltungsgericht die Gültigkeit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit zu beurteilen. Die ETH-BK hatte zuvor entschieden, dass die Kündigung sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht gültig sei. Sie wies die Beschwerde ab, soweit sie darauf eingetreten war. Das Bundesverwaltungsgericht kam mit Urteil i.S. *B.X. gegen die ETH Lausanne* (3014/2014; A-566/2015) vom 24. August 2016 zum Schluss, die Beschwerde sei teilweise berechtigt. Es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Hochschule habe einen gewissen Weitblick vermissen lassen, als es wegen der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für diese keine Gelegenheit mehr gegeben habe, sich zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu äussern. Darüber hinaus wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eingetreten war. Es sprach der Beschwerdeführerin eine Abgangsentschädigung von einem Bruttomonatslohn zu.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 12. Juli 2016 i.S. *ETH Lausanne gegen Z.H.X.* (A-2582/2016) den Einzelrichterentscheid der ETH-BK vom 21. April 2016 (0516/2016) betreffend die aufschiebende Wirkung der Beschwerde. In der Hauptsache ging es darum, dass die ETH Lausanne das Arbeitsverhältnis einer langjährigen Mitarbeiterin während deren Arbeitsunfähigkeit fristlos auflöste. Die ETH Lausanne warf der Arbeitnehmerin vor, geschäftlich anvertrautes Geld für persönliche Zwecke gebraucht zu haben. Was die Arbeitnehmerin bestritt. Laut deren Aussagen, habe es sich lediglich um ein Versehen gehandelt, worüber sie ihre direkte Vorgesetzte informiert habe. Diese habe das Vorkommnis als nicht schwerwiegend erachtet. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte den Entscheid der ETH-BK und verpflichtete die Vorinstanz, CHF 1'500.– als Kosten zu bezahlen. Es erachtete die Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Hauptsache ebenfalls als gegeben, obwohl die Meinungen der Parteien zum massgeblichen Sachverhalt diametral auseinander gingen, es trotzdem aber nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Kündigung rechtsmissbräuchlich erfolgt war. Zudem wertete es die vorgenommene Interessenabwägung als korrekt. Es bestätigte die konstante Rechtsprechung, wonach das ausschliesslich finanzielle Interesse der Arbeitgeberin nicht als überwiegend betrachtet werden kann, wenn demgegenüber soziale und schwerwiegende persönliche Gründe bestehen. Auch an der vorgenommenen Trennung von Arbeitsleistung und Lohnfortzahlung nahm es keinen Anstoss. Wie bereits im Jahresbericht 2014 (Verfahrensrecht: aufschiebende Wirkung – Praxisänderung wegen Teilrevision BPG, S. 22) festgestellt wurde, sind trotz Teilrevision des Bundespersonalgesetzes Entscheidungen möglich, kraft derer aufgrund der individuellen Sachlage die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu erteilen ist.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde eines Bachelor-Studenten in Architektur der ETH Lausanne betreffend eine Exmatrikulation wegen eines definitiven Prüfungsmisserfolgs mit Urteil vom 23. Mai 2016 ab (2C_238/2016). Auf ein dagegen eingereichtes Revisionsgesuch trat es mit Entscheid vom 5. September 2016 nicht ein (2F_11/2016). Der gleiche Student machte im Berichtsjahr sinngemäss ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung respektive eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bei der ETH-BK anhängig (vgl. Besondere Einzelfälle, nachstehend S. 22).

AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDE – Entwicklungen aus der Praxis

Personalrechtliche Entscheidungen

Die ETH-BK fällte im Berichtsjahr insgesamt 8 personalrechtliche Entscheide, wovon drei formell erledigt werden konnten. Diese gilt es vorab zu erwähnen:

Die Parteien haben sich in einem Fall vergleichsweise geeinigt. Ein Kündigungsverfahren der EMPA konnte einvernehmlich gelöst werden. Die Einzelrichterin schrieb die Beschwerde mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 *i.S. A.X. gegen EMPA* (3016/2016) ab.

In einem weiteren Verfahren reichte ein Lehrling der ETH Zürich Beschwerde gegen die Auflösung des Lehrvertrages bei der ETH-BK ein (*R.X. gegen ETH Zürich* [2416/2016]). Es stellte sich vorab die Frage der sachlichen Zuständigkeit. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1) gilt das BPG nicht für Lehrlinge. Diese unterstehen dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10). Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BBG verweist für den Lehrvertrag auf das Obligationenrecht (Art. 344–346a OR). Art. 346 OR regelt insbesondere die vorzeitige Auflösung des Vertrages. Der Lehrvertrag ist als privatrechtliches Verhältnis zu qualifizieren. Die ETH-BK ist ausschliesslich für die Beurteilung von Streitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Bereich zuständig (Art. 37 Abs. 3 ETH-Gesetz [SR 414.110]), weshalb die Einzelrichterin mangels Zuständigkeit die Beschwerdeangelegenheit an das Friedensrichteramt Zürich 1 und 2 überwies. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist für arbeitsrechtliche Klagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort zuständig, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet.

In der Beschwerdeangelegenheit *B.X. gegen ETH Lausanne* (0416/2016) trat die ETH-BK mit Kommissionsentscheid vom 15. Dezember 2016 auf die Beschwerde eines Angestellten der ETH Lausanne wegen mangelnder Mitwirkung nicht ein. Die ETH-BK kam zum Schluss, der Beschwerdeführer habe seine Mitwirkungspflicht verletzt, da er den vertrauensärztlichen Bericht nicht eingereicht hatte. Dies, obgleich sie ihn mit einem Hinweis auf ein mögliches Nichteintreten dazu aufgefordert hatte. Ohne diesen Bericht konnte das Beschwerdeverfahren nicht materiell-rechtlich beurteilt werden.

Die EPFL war bei 3 materiellen Urteilen Vorinstanz. Zwei Beschwerdeverfahren gingen auf Streitigkeiten zurück, welche die ETH-BK bereits im Jahr 2012 respektive 2014 erstmals entschieden hatte.

Es ging um eine Streitigkeit über eine Lohnerhöhung, welche die ETH-BK am 4. März 2014 *i.S. Ra.X. gegen ETH Lausanne* (1713/2013) erstmals beurteilt und die EPFL zum Erlass einer neuen Verfügung verpflichtet hatte. Die EPFL verfügte daraufhin am 15. Dezember 2014 neu, wogegen der Beschwerdeführer wiederum Beschwerde einreichte. Die ETH-BK hiess diese Beschwerde mit Urteil vom 25. August 2015 *i.S. Ra.X. gegen ETH Lausanne* (0315/2015) teilweise gut. Die ETH Lausanne gewährte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. Dezember 2014 eine Lohnerhöhung ab dem 1. Januar 2015. Die ETH-BK kam zum Schluss, dass die Lohnerhöhung nicht nur zukünftig, sondern auch retrospektiv ab Beginn der Rechtshängigkeit der Beschwerde vom 26. Juli 2012 zu gewähren sei, und dass die ETH Lausanne dem in der angefochtenen Verfügung nicht Rechnung getragen hatte. Sie annullierte die Verfügung der ETH Lausanne und wies sie an, eine neue Verfügung über die Lohnerhöhung mit retrospektiver Wirkung mit Beginn der Rechtshängigkeit der Beschwerde am 26. Juli 2012 zu erlassen. Die ETH Lausanne verfügte am 8. Oktober 2015 neu. Sie entschied, keine rückwirkende Lohnerhöhung auszusprechen. Eine

dagegen erhobene Beschwerde hiess die ETH-BK mit Urteil vom 27. Oktober 2016 teilweise gut. Sie verpflichtete die ETH Lausanne, dem Beschwerdeführer eine rückwirkende Lohnerhöhung ab dem 26. Juli 2012 zu gewähren, indem der Bruttojahreslohn des Beschwerdeführers entsprechend den zwei vorgenommenen Leistungsbeurteilungen bis zum 1. Januar 2015 auf CHF 206'115.– ansteige (Bewertung B, Lohnband 12 mit 15 Erfahrungsjahren).

In der Beschwerdeangelegenheit *Ro.X. gegen die ETH Lausanne* hiess die ETH-BK mit Urteil vom 26. August 2014 bereits die zweite Rechtsverweigerungsbeschwerde eines Doktoranden gut. Sie forderte die ETH Lausanne auf, eine Verfügung zu erlassen, welche auf die personalrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers eingehe und in dem Sinne begründet sei sowie darüber hinaus auch die notwendigen formellen Voraussetzungen erfüllen müsse.

Die ETH Lausanne verfügte im Oktober 2014 neu. Sie wies alle Ansprüche des Beschwerdeführers ab. Der Beschwerdeführer focht die Verfügung bei der ETH-BK an. Diese hiess mit Urteil vom 28. April 2016 die Beschwerde in Bezug auf den Lohn des Beschwerdeführers gut. Sie wies die ETH Lausanne an, dem Beschwerdeführer die Lohndifferenz auszurichten, zwischen demjenigen Lohn, den er wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrades hätte erhalten sollen, und jenem, den er tatsächlich erhalten hatte. Dies galt für die Periode zwischen dem 1. Mai 2009 und dem 31. August 2011. Darüber hinaus wies sie die Beschwerde ab, soweit sie die Dauer des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers betraf. Schliesslich überwies sie die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, welches für Beschwerden sachlich zuständig ist, soweit sie in den Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes fallen. Der Beschwerdeführer zog dieses Urteil an das Bundesverwaltungsgericht weiter. Die Parteien haben sich inzwischen einvernehmlich geeinigt. Das Bundesverwaltungsgericht schrieb die Angelegenheit infolge Beschwerderückzugs am 19. Dezember 2016 ab (5614/2014; A-3733/2016).

Bei der dritten Beschwerdeangelegenheit ging es um eine Streitigkeit über ein Arbeitszeugnis. Zudem war die Abgeltung von Ferientagen strittig (*CH.X. gegen ETH Lausanne [4715/2015]*). Der Beschwerdeführer war über dreizehn Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der ETH Lausanne angestellt. Er kündigte seine Arbeitsstelle auf den 31. Dezember 2014. Die Arbeitgeberin stellte ihm auf sein Verlangen am 20. Juli 2014 ein Zwischenzeugnis aus. Das definitive Arbeitszeugnis datierte vom 5. Januar 2015. Es enthielt drei Unterschiede gegenüber dem Zwischenzeugnis. Die ETH-BK kam zum Schluss, dass nur ein Einwand der Arbeitgeberin gerechtfertigt war. Bei den übrigen beiden Punkten handelte es sich um einzelne Vorkommnisse, deren Berücksichtigung im gesamten Kontext nicht gerechtfertigt war. Ging es doch darum, die Arbeit des Beschwerdeführers im Ganzen wie auch in Anbetracht der sehr langen Beschäftigungsdauer zu werten. Die ETH Lausanne zahlte dem Beschwerdeführer im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens die strittigen Ferientage aus. Die Beschwerde konnte diesbezüglich als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Zwei Beschwerdeverfahren betrafen die ETH Zürich. Der Urheber der Prozesse war in beiden Fällen derselbe. Er erhob zunächst eine Beschwerde gegen seine Kündigung. Danach leitete er ein Verfahren über ein strittiges Arbeitszeugnis mit Beschwerde ein.

Dieser Beschwerdeführer arbeitete seit dem 1. Dezember 2013 als administrativ-technischer Mitarbeiter an der ETH Zürich. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit ihm am 19. November 2015 auf den 29. Februar 2016. Dagegen erhob er Beschwerde bei der ETH-BK (*S.X. gegen ETH Zürich [6615/2015]*) mit dem Hauptantrag, die Kündigung sei als ungültig zu erkennen und aufzuheben. Zudem machte er geltend, Opfer von Mobbinghandlungen geworden zu sein.

Die ETH-BK beurteilte die Kündigung mit Urteil vom 30. August 2016 als gültig und wies die Beschwerde ab. Für die ETH-BK stand fest, dass der Beschwerdeführer gesetzliche Pflichten im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. a BPG verletzt hatte, da er eine Strafanzeige gegen zwei seiner

Vorgesetzten eingereicht und damit sowohl interne Zuständigkeiten missachtet hatte (Art. 14 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulleitung ETH Zürich) wie auch Weisungen seines Vorgesetzten sowie des Dienstwegs. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte überdies in einem früheren Entscheid die Rechtmässigkeit der auf Art. 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulleitung ETH Zürich gestützten Einschränkung des Rechts, Strafanzeige zu erstatten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2010, A-7764/2009, E. 6.6.4). Der Beschwerdeführer vermochte zudem den Beweis nicht zu erbringen, dass die Kündigungsgründe nur vorgeschoben waren und es sich tatsächlich um eine Mobbing-Kündigung handelte. Die Kündigung erfolgte aus sachlich hinreichenden Gründen. Der Beschwerdeführer reichte gegen das Urteil der ETH-BK eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses Verfahren ist nach wie vor hängig.

In der Arbeitszeugnisstreitigkeit erliess die ETH Zürich am 12. Juli 2016 eine Verfügung. Der Beschwerdeführer verlangte in seiner dagegen eingereichten Beschwerde vom 13. Juli 2016 zwei materielle Änderungen und eine andere Datierung des Arbeitszeugnisses. Zudem stellte er den Antrag, es sei ihm eine Genugtuung zuzusprechen. Auf diesen Antrag konnte mangels Anfechtungsgegenstandes nicht eingetreten werden. Der Arbeitnehmer hat laut ständiger Rechtsprechung Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, welches den anerkannten Grundsätzen entspricht (Vollständigkeit, Klarheit, Wohlwollen, Wahrheit). Aus diesen Gründen hiess die ETH-BK die eine Modifikation zum Verhalten des Beschwerdeführers gut, welche in Berücksichtigung der Wahrheit und des Wohlwollens als richtig erachtet wurde. Allerdings konnte eine Ergänzung, wie sie der Beschwerdeführer vorgeschlagen hatte, nicht übernommen werden. Hinsichtlich des Datums des Arbeitszeugnisses gilt es zu beachten, dass dieses mit dem Datum des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis zu versehen ist. Da der Beschwerdeführer ausdrücklich ein aktuelles Datum verlangte, wurde diesem Begehren aber stattgegeben (Urteil der ETH-BK vom 15. Dezember 2016 i.S. *S.X. gegen ETH Zürich [2016/2016]*).

Behindertengleichstellungsgesetz

Die ETH-BK beurteilte im Berichtsjahr zwei Beschwerden, in denen die beschwerdeführende Partei Nachteilsausgleichsmassnahmen gestützt auf das Behindertengleichstellungsrecht geltend machte. Die beiden Hochschulen waren je einmal betroffen.

Mit Urteil vom 15. Dezember 2016 hiess die ETH-BK die Beschwerde *i.S. B.X. gegen ETH Zürich (1916/2016)* gegen die Verfügung der ETH Zürich vom 31. Mai 2016 betreffend Nachteilsausgleich nach Behindertengleichstellungsgesetz gut. Der betreffende Beschwerdeführer ist seit dem Herbstsemester 1984/1985 an der Universität Bern immatrikuliert. Er erlitt infolge eines Autounfalls im Jahr 1995 schwere Verletzungen, unter anderem auch solche des Hirns. Seitdem ist er zu 100 % erwerbsunfähig und bezieht eine volle IV-Rente. Er erlangte dank Rehabilitationsmassnahmen eine Studierfähigkeit von ungefähr 20 %. Im Jahr 2010 nahm er sein Studium an der Universität Bern wieder auf. Es besuchte wegen des Themas seiner Diplomarbeit seit dem Herbstsemester 2014 zunächst als Hörer und seit dem Frühlingssemester 2016 als Gaststudent Vorlesungen an der ETH Zürich.

Er beantragte für die Prüfungen in der Sommerprüfungssession 2016 Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss Behindertengleichstellungsgesetz. Die ETH Zürich gewährte gewisse Erleichterungen, andere lehnte sie indessen ab. Strittig und zu prüfen war, ob anstelle des schriftlichen Prüfungsmodus in bestimmten Fächern andere Formen von Leistungskontrollen angemessener wären.

Ein Vergleich der Interessen des Beschwerdeführers mit jenen der ETH Zürich ergab, dass das Beibehalten des schriftlichen Prüfungsmodus zu wenig Rücksicht auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nimmt (Daueraufmerksamkeitsstörung etc.). Auf der andern Seite war weder ersichtlich, dass der administrative und organisatorische Aufwand bei einer anderen Prüfungsform aufwendiger gewesen wäre, als er es mit den bisherigen Massnahmen (eigener Raum ohne Fremdgeräusche) bereits war noch war das Risiko eines Präjudizes angesichts der Schwere der Beeinträchtigung und der besonderen Verletzung gegeben.

In der Beschwerdeangelegenheit *M.X. gegen ETH Lausanne (6515/2015)* hiess die ETH-BK die Beschwerde eines Studenten des CMS (Cours de mathématiques spéciales) mit Urteil vom 28. Juni 2016 teilweise gut, soweit darauf eingetreten werden konnte. Nach der Zulassung zum CMS des Studienjahres 2015/2016 reichte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Nachteilsausgleich wegen Legasthenie und Rechtschreibschwäche bei der ETH Lausanne ein, welche einige Massnahmen gewährte, andere indessen ablehnte. Im Rahmen des Streitgegenstandes galt es zu prüfen, ob die Massnahmen, welche die ETH Lausanne gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz erteilt hatte, ausreichend waren oder ob in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht trotzdem eine Ungleichbehandlung fortbestand. Die ETH-BK trat auf zwei strittige Punkte ein. Zum einen ging es darum, dass die Verantwortlichen der Behindertengleichstellung an der ETH Lausanne sich jährlich mit dem Beschwerdeführer über die notwendigen Nachteilsausgleichsmassnahmen besprechen. Zum andern galt es zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf lautes Vorlesen von Prüfungsfragen geltend machen konnte. Die ETH-BK bejahte beides. Das eine der besseren Verständigung wegen. Das andere, weil es erwiesen ist, dass Personen mit einer Legasthenie und Rechtschreibschwäche Schwierigkeiten haben, schriftliche Texte zu verstehen. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

In vier weiteren Verfahren lagen ebenfalls schwerwiegende Krankheiten vor, die Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der beschwerdeführenden Partei hatten. Das Behindertengleichstellungsrecht hätte zumindest in zwei Angelegenheiten grundsätzlich angewendet werden können. Denn die Abgrenzung von Behinderung und Krankheit ist fliessend. Ist eine Krankheit von der erforderlichen Dauer und hat sie zur Folge, dass der Betroffene vom gesellschaftlichen Leben in zentralen Aspekten seiner Lebensführung ausgeschlossen wird, stellt sie eine Behinderung nach Art. 8 Abs. 2 BV dar. Entscheidend ist, wie weit eine Person von ihrer Krankheit eingeschränkt wird; dieselbe Krankheit kann deshalb je nach ihrer Intensität eine Behinderung sein oder nicht (vgl. Markus Schefer/Caroline Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht, Basel 2014, S. 15).

In einem der Fälle (*E.X. gegen ETH Zürich [6415/2015]*) war die Krankheit des Beschwerdeführers allerdings nur insoweit ausschlaggebend, als er deswegen die Vorlesungen nicht besuchen konnte. Er war dadurch darauf angewiesen, sich die Vorlesungsunterlagen anders zu beschaffen. Er gelangte an die zuständige Professur, wo er um Auskunft über den Umfang der Vorlesungsunterlagen ersuchte. Diese Information war geeignet, eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Auch die übrigen Voraussetzungen des Vertrauensgrundsatzes bejahte die ETH-BK mit Urteil vom 28. Juni 2016. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Fall *R.X. gegen ETH Zürich (1016/2016)* hiess die ETH-BK die Beschwerde eines Studenten des Master-Studiengangs in Informatik mit Urteil vom 27. Oktober 2016 unter Auflagen gut. Es ging um eine Verlängerung der Studienfrist aus wichtigen respektive triftigen Gründen über die maximale Studiendauer hinaus. Eine solche Verlängerung wird ausnahmsweise gewährt, z.B. wenn wegen Krankheit der rechtzeitige Abschluss nicht möglich ist. Eine solche schwerwiegende Erkrankung lag vor. Ein Ermessensfehler der Beschwerdegegnerin war aufgrund der ganzen Vorgeschichte zu verneinen. Hingegen erachtete die ETH-BK die Ablehnung der Studienfrist-

verlängerung in Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen als unverhältnismässig. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

In der Beschwerdeangelegenheit *G.X. gegen die ETH Lausanne (4215/2015)* hiess die ETH-BK die Beschwerde eines Studenten des Bachelor-Studiengangs in Informatik mit Urteil vom 28. Juni 2016 teilweise gut. Der Beschwerdeführer leidet gemäss einem Arztzeugnis an einer schwerwiegenden Gehörlosigkeit auf beiden Ohren, welche nicht mittels Gehörapparat behoben werden kann. Er hatte seine Benachteiligung nicht bekannt gegeben. Zwei Rügen in Zusammenhang mit seiner Benachteiligung mussten abgewiesen werden. Bei der ersten machte der Beschwerdeführer geltend, er habe aufgrund seiner Schwerhörigkeit nicht mitbekommen, dass die Prüfung verschoben worden war. Seine Vorbringen erfolgten indessen zu spät. Zudem wurde der Wechsel des Prüfungsdatums hinreichend angekündigt. Der Beschwerdeführer monierte zweitens, der zuständige Examinator habe das Benotungssystem mit den fakultativen Übungen nicht genügend erklärt, welche während des Studienjahres abgegeben werden konnten. Auch diese Rüge wies die ETH-BK ab, da der Beschwerdeführer nichts unternommen hatte, um weitergehende Informationen zu diesem Thema zu erhalten. Bereits nach nur zwei Zusammenkünften hörte er auf, Übungen abzugeben. Zudem beachtete er nicht, wie die Übungen in der Endnote gewichtet wurden. Die ETH-BK hiess die Beschwerde insofern gut, soweit die Hochschule den schriftlichen Nachweis über die Richtigkeit der Notenaufrundungen an der Notenkonferenz nicht erbringen konnte. Die Beschwerdegegnerin reichte gegen das Urteil der ETH-BK vom 28. Juni 2016 eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Verfahren ist nach wie vor hängig.

Die ETH-BK wies mit Urteil vom 1. März 2016 die Beschwerde einer Studentin des Ausbildungsgangs Didaktik-Zertifikat Umweltlehre an der ETH Zürich ab (i.S. *M.X. gegen ETH Zürich [5215/2015]*). Die Beschwerdeführerin ersuchte wegen ihrer schweren Sehbehinderung, gestützt auf das Behindertengleichstellungsrecht, um Verlängerung der Studienfrist um drei Semester. Die ETH Zürich wies dieses Gesuch mit Verfügung vom 2. September 2015 ab. Die ETH-BK stellte fest, dass für die Verlängerung der Studiendauer durchaus ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Diesen sah sie aufgrund der Umstände aber weder in der Sehbehinderung noch in der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin. Dafür berücksichtigte sie die Bandscheiben- und Nackenprobleme und zu einem gewissen Mass auch die Gerichtsverfahren mit der Invalidenversicherung als solchen, da es bei letzteren auch um Dienstleistungen und Hilfsmittel in Zusammenhang mit der Didaktikausbildung ging, deren Verweigerung ihrerseits zu einer weiteren Verzögerung des Studiums geführt haben konnte. Da selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kein Anspruch auf eine Verlängerung der Studienzeit besteht, galt es zu prüfen, ob die ETH Zürich mit der Ablehnung der Studienzeitverlängerung ihr Ermessen korrekt ausgeübt hatte. Die Beschwerdeführerin hatte verschiedene Verpflichtungen beruflicher (Abschluss Habilitation, Habilitationsverfahren, Übernahme von Vorlesungen, Akquirierung von Forschungsgeldern etc.) und ausbildungsmässiger Art (Erlernen von non-visuellen Techniken). Neben der wissenschaftlichen Arbeit und dem Studium hatte sie zudem noch viele andere, insbesondere politische Tätigkeiten und Ämter übernommen. Es stellte sich unweigerlich die Frage nach den Prioritäten der Beschwerdeführerin respektive welche Bedeutung sie der Didaktikausbildung zumass. Diese Gründe waren für die Beschwerdegegnerin ausschlaggebend, weshalb sie das Gesuch um Studienverlängerung abgelehnt hatte. Die ETH-BK kam ebenfalls zum Schluss, dass die Didaktikausbildung für die Beschwerdeführerin wohl längere Zeit tatsächlich nicht an erster Stelle gestanden hatte. Obwohl sie bereits im Frühlingsemester 2012 mit dem Ausbildungsgang begonnen hatte, schloss sie lediglich zwei Lerneinheiten ab. Mit den zusätzlichen Nacken- und Bandscheibenproblemen lag ein wichtiger Grund für die Studienzeitverlängerung vor, angesichts der vielen anderen beruflichen, politischen und privaten Verpflichtungen und der mit acht Semestern für 24 Kreditpunkte grosszügig bemessenen Studienzeit war dieser

nicht stichhaltig. Die Vorinstanz hatte ihr Ermessen korrekt ausgeübt. Es galt, die Beschwerde abzuweisen. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Besondere Einzelfälle

Die ETH-BK fällte im Berichtsjahr verschiedene Nichteintretensentscheide. Darunter befinden sich fünf, die besonders erwähnenswert sind. Vier betreffen die ETH Lausanne und einer die ETH Zürich. Zwei Verfahren liegen personalrechtliche Rechtsverhältnisse zu Grunde. Es sind dies: *R.X. gegen ETH Zürich [2416/2016]* sowie *B.X. gegen ETH Lausanne [0416/2016]*. Sie werden unter der Rubrik „Personalrechtliche Entscheidungen“ vorstehend angeführt (vgl. S. 17).

Ein Beschwerdeführer machte geltend, er habe zum einen im Rahmen eines *tenure track* eine schlechte Beurteilung erhalten, zum andern gäbe es an der ETH Lausanne Probleme mit der Integrität wie auch solche ethischer Natur. Zudem habe es Schwierigkeiten beim Zitieren seines Namens gegeben. Auch der Umgang seiner Vorgesetzten mit diesem Vorkommnis sei unbehilflich gewesen. Da der Beschwerdeführer die Beschwerde deutlich zu spät eingereicht hatte, galt es zu prüfen, ob es Gründe für eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist gab. Dies war zu verneinen. Die Einzelrichterin trat deshalb auf die Beschwerde, soweit sie die Nomination zum Assistenzprofessor betraf, wegen des verspäteten Einreichens nicht ein. Darüber hinaus überwies sie die Angelegenheit im Sinne von Art. 8 VwVG an den ETH-Rat als Aufsichtsbehörde (*A.X. gegen ETH Lausanne [2916/2016]*).

In der Angelegenheit *A.S.X. gegen ETH Lausanne (1716/2016)* reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen die Verfügung der ETH Lausanne betreffend seinen Ausschluss aus dem Doktoratsstudium an der ETH-BK ein. Die Instruktionsrichterin erhob mit Verfügung vom 23. Juni 2016 einen Kostenvorschuss, welche dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden konnte. Gemäss Art. 20 Abs. 2bis VwVG gilt die fiktive Zustellung. Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses lief am 11. Juli 2016 ab. Der Beschwerdeführer sandte am 6. Juli 2016 per E-Mail eine Bestätigung der „*Wire Transfer Service*“ einer ausländischen Bank über die erfolgte Bezahlung des Kostenvorschusses am 5. Juli 2016. Der zuständige Bereich Finanzen des ETH-Rates informierte die ETH-BK auf deren Aufforderung hin am 12. und am 14. Juli 2016 darüber, dass auf dem entsprechenden Konto keine Zahlung eingelangt sei. Der Beschwerdeführer sandte am 19. Juli 2016 nochmals dieselbe Bestätigung, diesmal per Telefax. Die ETH-BK fragte mit E-Mail vom 20. Juli 2016 ein weiteres Mal beim Bereich Finanzen nach dem Eingang der Zahlung nach. Dieser bestätigte nach wiederholter Nachfrage bei der zuständigen Person bei der ETH Zürich, dass keine entsprechende Zahlung eingegangen sei. Die Instruktionsrichterin informierte den Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 25. Juli 2016 dahingehend, dass der verlangte Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Sie forderte den Beschwerdeführer auf, eine Bestätigung der Bank einzureichen, die Auskunft darüber gibt, wann der Betrag zugunsten der schweizerischen Post (Postfinance AG) überwiesen worden respektive dort angekommen sei. Sie wies auch darauf hin, dass die bisherige Bestätigung nicht ausreiche. Der Beschwerdeführer bestätigte den Empfang dieser prozessleitenden Verfügung am 27. Juli 2016. Er kam der Aufforderung indessen nicht nach. Die Instruktionsrichterin trat deshalb mit Entscheidung vom 3. Oktober 2016 auf die Beschwerde nicht ein. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ein exmatrikulierter Student des Bachelor-Studiengangs in Architektur der ETH Lausanne reichte am 16. Juni 2016 eine Beschwerde bei der ETH-BK ein (*R.X. gegen ETH Lausanne [1616/2016]*); vgl. Weiterzug von Urteilen S. 15, fünfter Abschnitt, sowie S. 16 letzter Abschnitt).

Aus der ursprünglichen Eingabe wurde zunächst nicht klar, was er begehrte. Er beantragte in der neuen verbesserten Rechtschrift eine Feststellungsverfügung darüber, dass die Immatrikulation an der ETH Lausanne im Jahr 2012 nichtig gewesen sei, da sie auf einer nichtigen Exmatrikulation der Universität Zürich beruht habe. Die ETH-BK trat auf das Begehren nicht ein, weil der Beschwerdeführer kein schützenswertes Interesse an einer Feststellungsverfügung geltend machen konnte. Dieses Interesse fehlte ihm insbesondere, weil das ordentliche Beschwerdeverfahren über seine Exmatrikulation mit Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2016 rechtskräftig entschieden worden war. Die beiden Verfahrensgegenstände erwiesen sich als identisch, da das Bundesgericht sich in den Erwägungen zur Immatrikulation des Beschwerdeführers an der ETH Lausanne geäußert hatte. Das Urteil des Bundesgerichts ist rechtskräftig. Den Entscheid der ETH-BK zog der Beschwerdeführer ans Bundesverwaltungsgericht weiter. Das Verfahren ist nach wie vor hängig.